

## Zunftbecherreglement

1. Jedes Mitglied der Schützenzunft Staldenried hat seinen eigenen Holzbecher, genannt „Zunftbecher“.
2. Die Anschaffung der Zunftbecher besorgt ausschliesslich der jeweilige Vorstand der Schützenzunft.
3. Die Kosten für die Herstellung und Gravierung übernimmt jedes Mitglied selbst. Es wird alljährlich von der Generalversammlung ein Pauschalbetrag hierzu festgesetzt.
4. Der Zunftbecher, Eigentum eines jeden Mitgliedes, wird im Schrank der Schützenzunft im Gemeindesaal aufbewahrt. Für allfällige Schäden ist der Eigentümer verantwortlich.
5. Auf dem Becher sind: Name, Vorname, Geburtsjahr, sowie das Eintrittsjahr in die Zunft eingraviert.
6. Bei Tod eines Mitgliedes kann der betreffende Becher von einem der Söhne übernommen werden. Name, Vorname, Geburtsjahr, und Eintrittsjahr des Erben, werden ebenfalls eingraviert.
7. Für jeden Anlass der Schützenzunft wie: GV, Trunk, Schiessen, usw. ist der Zunftbecher mitzubringen.
8. An jedem Zunftanlass wird nur noch in Zunftbecher eingeschenkt. Sollte ein Anwesender seinen Becher vergessen haben, kann er nach Rücksprache und Einverständnis aus dem Becher seines Tischnachbarn trinken. Es werden ausdrücklich nur für Gäste und Neueintretende Becher vom Vorstand besorgt und bereitgestellt. Das Ausschenken in Gläser widerspricht dem Grundgedanken der Becheranschaffung, und ist nicht gestattet.
9. Falls ein Mitglied seinen Becher beschädigt, oder sogar verliert, kann er einen neuen Becher beim Vorstand anfordern. Bei Nachbestellungen verdoppelt sich der zu zahlende Betrag. Gültig ist jeweils der Betrag des laufenden Jahres, festgesetzt durch die Generalversammlung.
10. Wird ein Zunftbecher nach einem Anlass im Vereinslokal liegen gelassen, wird dieser vom Vorstand in Gewahr genommen, und kann gegen eine Busse von Fr. 10.-- vom Betreffenden wieder in Empfang genommen werden.
11. Es dürfen nur Holzbecher vom Typ wie sie die GV vom Ostermontag 1973 genehmigte, verwendet werden.
12. Jegliche Aenderungen am Zunftbecher sind strengstens untersagt.
13. Es ist Pflicht und Ehrensache eines jeden Zunftbruders, seinen Zunftbecher sauber und unverändert aufzubewahren, dieses Reglement zu befolgen, und bei Vergehen sich den festgesetzten Bussen zu unterziehen.